

**SATZUNG vom 30.9.2000,
geändert am 12.2.2011 und am 11.2.2012**

§ 1 – Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet Freundeskreis Hofbauernhof e.V.
Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister Freudenstadt unter Nr. VR 528.
Er hat seinen Sitz in Loßburg-Schömburg, Reinerzauer Straße 13
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen erwerbswirtschaftlichen Zweck gerichtet. Jede persönliche Begünstigung von Vereinsmitgliedern oder anderen natürlichen Personen ist ausgeschlossen.

a) Zwecke des Vereins sind

1. der Erwerb, die Erhaltung und Instandhaltung des Hofbauernhofes mit seinen denkmalgeschützten Gebäuden, Reinerzauer Straße 11 und 13, sowie dem Gartenhaus, Reinerzauer Straße 9, dem Stallgebäude mit den zwei angrenzenden Wohnungen und der Maschinenhalle in 72290 Loßburg-Schömburg.
2. die Schaffung des Rahmens für eine biologisch-dynamische Wirtschaftsweise und standortgerechte Landschaftspflege
3. die Förderung eines lebendigen Austausches zwischen den Menschen in Stadt und Land
4. die Unterstützung pädagogischer und sozialtherapeutischer Betreuung im Zusammenwirken mit der Landwirtschaft

b) Die Umsetzung der Vereinszwecke bedarf folgender Tätigkeiten:

- zu 1.: Erwerb des Hofes und die Umsetzung von Erhaltungs- und Renovierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Denkmalpflege und des Bewirtschaftervertrages
zu 2.: die Überlassung von Land und Gebäuden für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach biologisch-dynamischen Richtlinien und Bewirtschaftervertrag
zu 3.:
- a) Durchführung von Veranstaltungen, die folgende Ziele zum Inhalt haben und in einem jährlichen Kulturprogramm mitgeteilt werden:
 - die Förderung der Beziehungen zwischen Menschen aus Stadt und Land
 - die Förderung des Verständnisses der Menschen für die landwirtschaftliche Arbeit
 - die Menschen näher mit dem Wirken der Natur und der Kulturlandschaft in Verbindung zu bringen
 - die Menschen den Schwarzwald mit seinen ökologischen, ökonomischen und sozialen Besonderheiten erfahren zu lassen
 - b) Schaffung von Möglichkeiten des praktischen Lernens in der biologisch-dynamischen Landwirtschaft durch:
 - freiwillige Mitarbeit
 - Zusammenarbeit mit Schulen u.ä.
 - Exkursionen
 - Ausbildung
- Zu 4.: Konkrete Hilfen bei der Durchführung pädagogischer und sozialtherapeutischer Arbeit

§ 3 - Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke fördern will. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags richtet sich nach der Selbsteinschätzung eines jeden Mitglieds.

§ 6 – Ende der Mitgliedschaft / Kündigung / Ausschluss aus dem Verein

Wenn die Kündigung dem Vorstand bis zum 30. September eines Jahres in Schriftform vorliegt, endet die Mitgliedschaft zum Jahresschluss.

Eine Mitgliedschaft kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss beendet werden.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 7 – Vereinsorgane

Die Vereine des Organs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann ordentlich und außerordentlich einberufen werden.

Eingeladen wird durch schriftliche Bekanntmachung unter Vorlage der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag.

Der Vorstand kann zu der Mitgliederversammlung Gäste einladen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Anträge auf Satzungsänderungen
- f) eine Änderung des Vereinszweckes mit 9/10-Stimmenmehrheit der Anwesenden
- g) eine Aufnahme von Krediten mit ¾-Stimmenmehrheit der Anwesenden
- h) die Auflösung des Vereins mit 9/10-Stimmenmehrheit der Anwesenden

Sonstige Beschlüsse ergehen mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmabgabe ist auch durch schriftliche Übertragung an ein Mitglied möglich.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 9 – Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus mindestens vier gleichberechtigten natürlichen Personen. Je zwei Personen vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Bewirtschafter können an der Vorstandssitzung teilnehmen.

§ 10 - Auslagerstattung und Ehrenamtspauschale

Der Vorstand kann besondere Vertreter berufen und ihren Aufgabenkreis bestimmen. Der Vorstand, die besonderen Vertreter und die Rechnungsprüfer sowie die Mitglieder vom Vorstand eingesetzter Ausschüsse sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.

Bei Bedarf können Aufgaben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, einer Ehrenamtspauschale, ausgeübt werden.

§ 11 – Auflösung des Vereins

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung der Auflösung gelten die Bestimmungen nach BGB. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Vereine Freie Waldorfschule Freudenstadt e.V. und Freunde der Waldorfpädagogik e.V. in Freudenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.